

Vom Kind her denken...

Herzlich Willkommen
im Fachbereich Jugend



Landkreis Kassel
Fachbereich Jugend

Vorwort

Aus dem Forum Fachfragen „Prävention in der frühen Kindheit“ entstand im Jahr 2015 die Arbeitsgruppe „Vom Kind her denken“. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich in den vergangenen Jahren mit der Arbeit des Fachbereichs Jugend aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen, zunächst von „vor Geburt“ bis zum Schuleintritt. Immer wieder wurde in der Arbeitsgruppenarbeit deutlich, dass die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure und eine gute Vernetzung und das Wissen um Schnittstellen zu einem gelingenden Fallverlauf führen, aber beim Fehlen auch entgegenstehen kann.

Die Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppe wurden den Fachdienstleiter:innen und der Fachbereichsleitung in einer Fachdienstleitersitzung vorgestellt. Im Jahr 2017 beschäftigten sich die Fachdienste auf einem Klausurtag mit dem Thema.

Die Arbeitsgruppe erhielt im Anschluss den konkreten Auftrag, eine Begrüßungsmappe für neue Mitarbeiter:innen zu entwickeln, die eine Kurzbeschreibung der Aufgaben des jeweiligen Fachdienstes oder Stabstelle enthält und darüber hinaus die Rechtsgrundlagen skizziert sowie die internen Schnittstellen verdeutlicht. In enger Abstimmung der Fachdienste mit der AG begann die Arbeit, die allerdings durch die Pandemie und die dadurch fehlenden Präsenzveranstaltungen gehemmt wurde.

Diese Begrüßungsmappe ist das erste Ergebnis dieses Bottom-Up-Prozesses und soll Ihnen als Mitarbeiter:in des Fachbereichs Jugend die vielfältigen Aufgaben schnell näherbringen und es ermöglichen, schnell die internen Schnittstellen und Netzwerkpartner zu erkennen und so einen schnellen Einstieg in ein Arbeitsgebiet zu schaffen.

An alle Mitarbeitenden der Arbeitsgruppe einen ausdrücklichen Dank für die Mitarbeit in diesem Prozess und Glückwunsch für das gelungene Gesamtergebnis!

Sabine Scherer

Fachbereichsleitung

Inhalt

Stabstelle 51-06: Frühe Hilfen	3
Stabstelle 51-07: Einrichtungsaufsicht/-beratung	5
Fachdienst 51-20 Pflegschaften/Vormundschaften	7
Fachdienst 51-20 Beistandschaften	9
Fachdienst 51-25 Unterhaltsvorschusskasse	11
Fachdienst 51-30 Wirtschaftliche Jugendhilfe	13
Fachdienst 51-40 Fachstelle Adoptionen	15
Fachdienst 51-40 Fachstelle Pflegekinder Region Kassel	17
Fachdienst 51-47 Ambulante Jugendhilfe	19
Fachdienst 51-47 Bereitschaftspflege	21
Fachdienst 51-50 Jugendgerichtshilfe	23
Fachdienst 51-60 Allgemeiner Sozialer Dienst	27
Fachdienst 51-70 Jugend- und Familienberatung	29
Fachdienst 51-71 Beratungsstelle für Frühförderung	31
Fachdienst 51-80 Jugendförderung/Jugendbildungswerk	33
Fachdienst 51-81 Tageseinrichtungen für Kinder/Kindertagespflege	35
Fachdienst 51-90 Sozialarbeit in Schule (SiS)	37

Stabstelle 51-06:

Frühe Hilfen

Leitung der Stabstelle

Silvia Nagy

Standorte:

Kassel

Zielgruppe, Personenkreis, Alter der Kinder/Jugendlichen

A Schwangere und Familien mit Kindern bis 3 Jahre

B Akteure der Frühen Hilfen

Anlässe, Anliegen, Problemlagen

A

Problemlagen der Eltern:

- jugendliche Schwangere bis 21 Jahre
- Alleinstehende
- Migrationshintergrund, schwierige soziale Lebenslage
- soziale Isolation
- Probleme mit Ämtern und Behörden, schwierige Kindheitsgeschichte mit problematischer Bindungserfahrung
- chronische Erkrankungen
- psychische Erkrankungen
- Sucht
- eingeschränkte Lernfähigkeit
- ausgeprägte Überforderung
- häusliche Gewalt

Problemlagen der Kinder:

- Frühgeburt
- Mehrlingsgeburten
- mehrere Kinder unter 5
- chronische Erkrankungen
- Schreibabys

B

Multi- professionelle Netzwerke:

Netzwerk in den Frühen Hilfen in Stadt und Landkreis Kassel, in der Region Hofgeismar, in der Region Wolfhagen, in der Region Vellmar, in der Region LK KS Ost, eingebunden in die Netzwerke in Baunatal

Akteure aus:

Gesundheitsamt, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen,

Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Jobcenter

Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Kitas, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe

Ziele, Angebote, Konzepte, Aufgaben

A

Präventionsangebot für Schwangere und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren:

- offen für alle Familien ab Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr der Kinder

- Information und Anleitung zu den Themen: Pflege, Ernährung, Entwicklung, Förderung, Bindung
- Lotsinnen für die Angebote der Frühen Hilfen: Vermittlung bei Bedarf in weitere Angebote
- Präventiver Ansatz, kein Jugendhilfeangebot
- freiwillig und kostenlos

Arbeitsweise:

- Begleitung und Unterstützung in der Familie durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen
- aufsuchende Arbeit
- bei Familien ohne deutsche Sprachkenntnisse in Begleitung einer Dolmetscherin

B

Entwicklung von verbindlichen sozialräumlichen Netzwerken:

- Kontakt- und Anlaufstelle zu Fragen aus dem Bereich der Frühen Hilfen für Fachkreise und Familien
- Weitergabe von Informationen an die Akteure im Netzwerk

- Weitergabe von Informationen über Angebote für werdende Eltern und Familien mit Kinder
- Förderung der Kooperation zwischen den Partnern der Frühen Hilfen
- Ermittlung und Aufgreifen von Bedarfen im Bereich der Frühen Hilfen
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur für familienunterstützende Angebote
- Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen
- Fortbildungsangebot für Medizinische Fachangestellte als Lotsen in den Frühen Hilfen
- Elternkurse für sozial-benachteiligte Eltern

Unsere Grundhaltung, Arbeitsweise

A

Frühe Hilfen unterstützen ein gelingendes Aufwachsen der Kinder im Landkreis Kassel.

Auf den Anfang kommt es an –

- Gelingende Prävention durch Förderung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungs-Kompetenzen
- Stärkung gelingender kindlicher Entwicklung im familiären System
- Stärkung der Bindung, Vermeidung von frühen Bindungsstörungen
- frühzeitiges Erkennen eines höheren Hilfebedarfs
- Vermeidung bzw. frühzeitiges Erkennen von Kinderschutzfällen

- minimale Kosten der Prävention gegenüber den Folgekosten einer Kindeswohlgefährdung

B

Präventiver Kinderschutz:

Die Netzwerke der Frühen Hilfen umfassen präventive Angebote und zielen darauf ab, die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und die Stärken und Ressourcen von Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Die Grundlage für die Umsetzung der Frühen Hilfen liegt – wie im Bundeskinderschutzgesetz beschrieben – in multiprofessionellen Netzwerken der Akteure. Durch den Austausch der Beteiligten im Netzwerk können schneller und gezielter Unterstützungsangebote für Familien vermittelt, aber auch gezielt entwickelt werden.

Schnittstellen zu anderen Fachdiensten im Fachbereich Jugend

- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Frühförderung
- Jugend- und Familienberatung
- Ambulante Jugendhilfe
- Schulsozialarbeit
- Fachberatung der Tageseinrichtungen
- Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Region Kassel
- Bereitschaftspflege
- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Jugendgerichtshilfe

Rechtsgrundlagen

§ 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Stabstelle 51-07:

Einrichtungsaufsicht/-beratung

Leitung der Stabstelle

Anke Kordelle, Stefan Bongert

Standorte:

Kassel

Zielgruppe, Personenkreis, Alter der Kinder/Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche, die in (teil)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe leben (§§ 45 ff. SGB VIII). Alter: 0 bis 17 Jahre
- Junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Alter: 18 bis 21 Jahre

Personenkreis

Leitungen (ggf. Mitarbeiter*innen) der Jugendhilfeträger bzw. der (teil)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe (§§ 45 ff. SGB VIII).

Anlässe, Anliegen, Problemlagen

Anliegen

Antrag auf Betriebserlaubnis eines Jugendhilfeträgers für eine (teil)stationäre Einrichtung der Jugendhilfe (§§ 45 ff. SGB VIII in Verbindung mit § 15 HKJGB).

Das kommunale Jugendamt unterstützt das Landesjugendamt/HMSI bei Erteilung der Betriebserlaubnis (Ortsbegehung, Stellungnahme)

Anlässe, z.B.

- Aktualisierung der Betriebserlaubnis
- Überprüfung der Situation vor Ort, z.B. Räumlichkeiten, Gruppenbesuch

- Besonderes Vorkommnis (§ 47 SGB VIII)
- Antrag auf Überbelegung
- Antrag auf Ausnahmeregelung für Mitarbeiter*innen (Fachkräftegebot)
- Beschwerde eines Kindes/Jugendlichen, mitarbeitender Personen oder einer außenstehenden Person
- ...

Problemlagen

Rollenteilung zwischen den Aufgaben der Kontrolle einerseits und der Beratung andererseits.

Ziele, Angebote, Konzepte, Aufgaben

Ziel

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe (§§ 45 ff. SGB VIII).

Aufgaben der Heimaufsicht und -beratung sind einerseits die Aufsicht und Prüfung der (teil)stationären Einrichtungen und andererseits die Beratung der Träger, bes. hinsichtlich der Entwicklung verschiedener Konzepte (z.B. pädagogisches Konzept, § 45 SGB VIII).

Im Einzelnen sind dies:

1. Aufsicht / Prüfung

- der organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen der Einrichtung, z.B.

personelle Voraussetzungen (Fachkräftegebot) oder Räumlichkeiten (z.B. Größe, Ausstattung der Zimmer)

- der konzeptionellen und qualitätssichernden Voraussetzungen, z.B. Konzeption, Beteiligungsverfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, Beschwerdeverfahren, Präventionskonzepte (Schutz vor (sexueller) Gewalt, Medienkompetenz) und Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

2. Eine wesentliche Aufgabe ist die Beratung der Träger, z.B.

- im Rahmen eines Neuantrags auf Betriebserlaubnis, hierbei bes. Unterstützung beim Erstellen des pädagogischen und des Beteiligungs- und Beschwerdekonzpts
- bei der Meldung eines besonderen Vorkommnisses (§ 47 SGB VIII)
- bei konzeptionellen Veränderungen, z.B. Aufnahmealter der Zielgruppe (Aktualisierung der Betriebserlaubnis).

Unsere Grundhaltung, Arbeitsweise

Grundhaltung

Mit dem Ziel des *Schutzes aller Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen* in einer Einrichtung ist es somit zentrale Aufgabe, den Blick auf die gesamte Einrichtung zu nehmen (nicht einzelfallbezogen, hier ist ggf. der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) zu informieren, siehe Schnittstellen).

Arbeitsweise

Anlass bezogen, wobei der Kontakt mit dem Träger trotzdem regelmäßig gesucht wird, um z.B. Absprachen / Vereinbarungen zu besprechen / zu prüfen.

Schnittstellen zu anderen Fachdiensten im Fachbereich Jugend

1. Fachdienste zuständig für Leistungsvereinbarung und Entgeltvereinbarung

Teil des Betriebserlaubnisverfahrens (§§ 45 ff. SGB VIII) sind der Abschluss einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem kommunalen Jugendamt und dem Jugendhilfeträger.

Mit den hierfür zuständigen Fachdiensten findet eine enge Abstimmung statt.

2. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Ggf. ist es notwendig, sich im Einzelfall mit dem ASD abzustimmen, z.B. bei einem besonderen Vorkommnis (§ 47 SGB VIII).

Evtl. auch Abstimmung mit anderen fallverantwortlichen Jugendämtern.

Rechtsgrundlagen

- §§ 45 ff. SGB VIII i. V. m. § 15 HKJGB
- §§ 78 a ff. SGB VIII

Fachdienst 51-20

Pflegschaften/Vormundschaften

„Wir unterstützen Kinder und Jugendliche und entscheiden in ihren rechtlichen Angelegenheiten.“

Fachdienstleitung

Stefan Nöding

Standorte:

Kassel, Hofgeismar, Wolfhagen

Zielgruppe, Personenkreis, Alter der Kinder/Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche im Alter von 0 – 18 Jahren, deren Eltern aus bestimmten Gründen ihre elterliche Verantwortung nicht oder nur teilweise wahrnehmen können
- Herkunfts-, Pflegefamilie
- FamG (Richter / Rechtspfleger), dem Verfahrensbeistand
- Schulen
- Erziehungsstelle
- Ärzten und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens
- anderen Jugendämtern oder andere Fachdiensten unseres Jugendamtes
- Jugendhilfeeinrichtungen

Anlässe, Anliegen, Problemlagen

Die Einzelvormundschaft ist die vom Gesetzgeber favorisierte Form der Vormundschaft und daher gegenüber einer Vereins- oder Amtsvormundschaft vorrangig anzustreben.

Dem Gesetzgeber schwebt hierbei an erster Stelle eine Privatperson vor, die das Amt ehrenamtlich und somit unentgeltlich bekleidet. Ursprünglich ging der Gesetzgeber davon aus, dass Verwandte oder der Familie nahestehende Freunde das Amt übernehmen. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Bereitschaft zur Übernahme einer Einzelvormundschaft schwindend gering ist; sodass die Mehrzahl der heutigen Vormundschaften als Amtsvormundschaften geführt werden.

Es werden gesetzliche und bestellte Amtsvormundschaften differenziert. Gesetzlicher Amtsvormund wird das Jugendamt entweder nach Einwilligung der Eltern in die Adoption ihres Kindes oder mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern

nicht miteinander verheiratet sind und die Kindesmutter noch minderjährig und damit nicht voll geschäftsfähig ist. Die gesetzliche Amtsvormundschaft tritt auch ein, wenn die Kindesmutter bei der Geburt ihres Kindes verstorben ist und weder eine Sorgeerklärung abgegeben hat oder noch vor der Geburt des Kindes ein Einzelvormund bestellt wurde.

Das Jugendamt kann außer in den Fällen, in denen es kraft Gesetz Amtsvormund wird, vom Familiengericht zum Vormund bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist.

Die Aufgabe als Amtsvormund überträgt die Behörde einem ihrer Beamten oder Angestellten (=REALvormund).

Dennoch bleibt die Behörde (das Jugendamt = LEGALvormund) selbst gesetzlicher Vertreter.

Ziele, Angebote, Konzepte, Aufgaben

Das Ziel der Vormundschaft ist die Sicherung des Wohls des Mündels in dem Sinne, dass ihm die Voraussetzungen zuwachsen, ein selbstbestimmtes und seinem Selbstbild angemessenes Leben zu führen.

Der Vormund vertritt das Kind in allen rechtlichen Angelegenheiten.

Er stellt zum Beispiel Anträge bei Behörden, führt Klagen, erteilt Operationseinwilligungen und verwaltet das Vermögen des Mündels.

Der Vormund entscheidet auch, wo das Mündel lebt und welche Schule es besucht.

Der Vormund nimmt die persönliche Verantwortung gegenüber dem Mündel wahr.

Die Umsetzung des damit verbundenen Anspruchs ist durch die oft beschränkten Möglichkeiten, die Eltern- und Familienkonstellation zu erfassen, zu ersetzen und Defizite auszugleichen, erschwert.

Unsere Grundhaltung, Arbeitsweise

Der Vormund erhält mit der Übertragung das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen.

Dabei ist er privatrechtlich tätig und in der Ausübung seines Amtes unabhängig.

Er hat sich in allen Entscheidungen allein vom Interesse des Mündels leiten zu lassen.

Die zur Führung der Vormundschaft bestellte Person untersteht der Fachaufsicht des Vormundschaftsgerichts (§ 1837 BGB) und der Dienstaufsicht und Richtlinienkompetenz des Dienstherrn (Jugendamtsleitung). Die Grenzen der Dienstaufsicht ergeben sich aus § 55 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII. Vorgesetzte sind nur dann befugt, dem Vormund

im Einzelfall Weisungen zu erteilen, wenn diese zur Vermeidung rechtswidrigen Handelns oder eines unmittelbar bevorstehenden Schadens erforderlich sind.

Der Vormund ist berechtigt, die Interessen des Mündels gegen abweichende Auffassungen sozialer Dienste des Jugendamtes durchzusetzen.

Der Vormund vertritt sein Mündel in eigener Verantwortung und ist in seinem Beurteilungsspielraum für Entscheidungen nur dem Kindeswohl und der Einhaltung rechtlicher Vorgaben verpflichtet.

Der Vormund hält den regelmäßigen persönlichen Kontakt zu seinem Mündel.

Schnittstellen zu anderen Fachdiensten im Fachbereich Jugend

- 51/20 – Urkundspersonen/Beistandschaften
- 51/25 – Unterhaltsvorschuss
- 51/30 – Wirtschaftliche Jugendhilfe
- 51/40 – Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder der Region Kassel
- 51/47 – Ambulante Jugendhilfe
- 51/50 – Jugendgerichtshilfe
- 51/60 – Allgemeiner Sozialer Dienst
- 51/70 – Jugend- und Familienberatung
- 51/71 – Beratungsstelle Frühförderung
- 51/80 – Jugendförderung/JBW
- 51/81 – Tageseinrichtungen, Kindertagespflege
- 51/90 – Sozialarbeit in Schule
- 51/05 – Heimaufsicht und Kindergesundheitsschutz
- 51 als Legalvormund, Unterschriften, ORGA,

Rechtsgrundlagen

- Art. 6 Abs. 2 GG
- SGB VIII (§§ 53 ff.)
- BGB (§§ 1666, 1667, 1673 ff, 1751 ff. BGB)

Fachdienst 51-20

Beistandschaften

„Wir sorgen dafür, dass Kinder zu ihrem Recht kommen.“

Fachdienstleitung

Stefan Nöding

Standorte:

Kassel, Hofgeismar, Wolfhagen

Zielgruppe, Personenkreis, Alter der Kinder/Jugendlichen

- Kinder zwischen 0-17 Jahren
- Junge Erwachsene zwischen 18-21 Jahren
- Elternteile
- Großeltern
- Vormund
- Stief- u. Pflegeeltern
- Arbeitgeber
- Familiengericht
- Rechtsanwälte
- andere JA
- andere FD
- andere Behörden
- Verfahrenspfleger
- Betreuer

Anlässe, Anliegen, Problemlagen

Der Beistand steht Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern bei der Bewältigung vielschichtiger Problemlagen bei und wird mit sehr sensiblen und intimen Lebensbereichen konfrontiert.

Er ist nicht selten „Blitzableiter“ für die Emotionen der Beteiligten und steht vor der Aufgabe, das Gespräch auf eine sachliche Ebene zurückzubringen.

Der Beistand tritt in die rechtliche Stellung eines Elternteils ein und wird gesetzlicher Vertreter des Kindes in dem vom alleinerziehenden Elternteil beantragten Wirkungskreis.

Er ist sodann allein den Interessen des Kindes oder Jugendlichen verpflichtet.

Dies erfordert bei der Wahrnehmung der Aufgaben eine unabhängige Stellung des Beistands auch in Bezug auf die Interessen der Behörde, er nimmt somit eine Sonderstellung innerhalb der Organisation des Jugendamtes ein.

Er verfügt ebenfalls wie der Vormund über Weisungsfreiheit im Einzelfall und arbeitet eigenverantwortlich.

Die Wünsche und Vorstellungen des antragstellenden Elternteils sind durchaus nicht immer kompatibel mit der gesetzlichen Aufgabe und den Möglichkeiten des Beistands und auch die Interessen des antragstellenden Elternteils können nicht stets mit den Interessen des Kindes gleichgesetzt werden.

Ziele, Angebote, Konzepte, Aufgaben

Das Jugendamt versteht sich als Anwalt junger Menschen und ihrer Familien. Die Beistandschaft leistet hierbei einen wesentlichen Beitrag. Sie hat

das Ziel, zur Sicherstellung der existenziellen Bedürfnisse des Kindes beizutragen.

Unsere Grundhaltung, Arbeitsweise

Die **Beratung und Unterstützung** (§ 52a SGB VIII) und die **Beistandschaft** (§§ 1712 ff. BGB, §§ 55 ff. SGB VIII) sind kostenlose Angebote des Jugendamtes.

Sobald wir vom Standesamt über die Geburt eines nicht in einer Ehe geborenen Kindes Mitteilung erhalten, bieten wir der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, aber auch wegen dem gemeinsamen Sorgerecht nach § 1626 a BGB an.

Auf Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils oder des Elternteiles, in dessen Obhut das Kind lebt, kann der Fachbereich Jugend im Rahmen der Beistandschaft mit der Feststellung der Vaterschaft und/oder der Geltendmachung des Kindesunterhaltes beauftragt werden.

Volljährigen-Beratung

Nach § 18 Abs. 4 SGB VIII hat ein junger Volljähriger bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Der Beistand wird neben dem antragstellenden Elternteil gesetzlicher Vertreter des Kindes in dem von ihm bestimmten Aufgabenbereich.

- Enge Abstimmung zwischen Elternteil u. Beistand
- Dem Beistand obliegt die Entscheidung über die Höhe des geltend zu machenden Unterhaltsanspruches. Im gerichtlichen Verfahren ist der Beistand allein zur Vertretung des Kindes befugt, auch in Abstammungsverfahren.
- Überwachen der eingehenden Zahlungen und Zuordnung an die jeweiligen Zahlungsempfänger
- Wir bieten ein breites Spektrum von Beurkundungen als hochwertige, kostenfreie Dienstleistungen an (z. B. Vaterschaftsanerkennung nebst Zustimmungserklärungen, Sorgeerklärungen, Unterhaltsverpflichtungen). (§ 59 SGB VIII)

Ab Volljährigkeit können wir jedoch nicht mehr zwangsweise vorgehen, d.h., dass die Unterhaltsberechnung nur durchgeführt werden kann, wenn beide Elternteile freiwillig Auskünfte erteilen. Eine gerichtliche Vertretung können wir im Rahmen der Beratung nicht vornehmen.

Schnittstellen zu anderen Fachdiensten im Fachbereich Jugend

- 51/20 - Vormünder
- 51/25 - Unterhaltsvorschusskasse
- 51/30 - Wirtschaftliche Jugendhilfe
- 51/60 - Allgemeiner Sozialer Dienst
- 51/70 - Jugend- und Familienberatung
- 51/40 - Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder der Region Kassel
- Wegen Adressänderungen weitestgehend zu allen anderen Fachdiensten

Rechtsgrundlagen

- SGB VIII, BGB (Abstammungsrecht, Unterhaltsrecht, Sorgerecht, Umgangsrecht, Namensrecht, Erbrecht, Steuerrecht), Beurkundungsrecht, Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht, Strafrecht)
- Verwaltungsrecht
- Sozialrecht

Fachdienst 51-25

Unterhaltsvorschusskasse

Fachdienstleitung

Eva Brede

Standorte:

Kassel

Zielgruppe, Personenkreis, Alter der Kinder/Jugendlichen

- **Kinder und Jugendliche im Alter von 0 – 18 Jahren** von alleinerziehenden Elternteilen, die von dem familienfernen Elternteil keine Unterhaltszahlungen erhalten
- weiter: getrenntlebende Elternteile, Rechtsanwälte, Familiengericht, Finanzamt, Meldebehörde Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle
- Finanzmanagement, Schulen, andere Fachdienste unseres Jugendamtes, andere Jugendämter

Anlässe, Anliegen, Problemlagen

Wer sein Kind allein erzieht, ist oft in einer schwierigen Lage. Arbeit, Kinder und Haushalt müssen allein bewältigt werden. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen Unterhalt oder nicht den Mindestunterhalt erhält. Dann sind viele Alleinerziehende auf Unterstützung angewiesen.

Die gibt das Unterhaltsvorschussgesetz – es stellt übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende dar. Der ausfallende Unterhalt soll zumindest zum Teil ausgeglichen werden, ohne den unterhaltspflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Diese Unterstützung richtet sich ausschließlich an Alleinerziehende von Kindern und Jugendlichen.

Ziele, Angebote, Konzepte, Aufgaben

Durch die Unterhaltsvorschuss-Leistung soll der Lebensunterhalt des Kindes von Alleinerziehenden teilweise gesichert werden, wenn der familienferne Elternteil

- sich der Pflicht zur Zahlung von Unterhalt ganz oder teilweise entzieht,
- hierzu nicht oder nicht im vollen Umfang in der Lage ist oder
- verstorben ist

Unsere Grundhaltung, Arbeitsweise

Auf Antrag, entweder als Vorschuss oder als Ausfallleistung.

Die verauslagten Geldleistungen werden vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückholt und gegebenenfalls einklagt.

Schnittstellen zu anderen Fachdiensten im Fachbereich Jugend

- Beistandschaften, Urkundspersonen, Vormünder
- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Wegen Adressänderungen weitestgehend zu allen anderen Fachdiensten, regelmäßig zu 51/50, 51/70, 51/71.

Rechtsgrundlagen

- Unterhaltsvorschussgesetz nebst Richtlinien
- Sozialgesetzbuch I, VIII und X
- BGB
- ZPO
- Zwangsvollstreckungsrecht
- Insolvenzrecht
- Verwaltungsrecht

Fachdienst 51-30

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Fachdienstleitung

Martina Pristl-Hausmann

Standorte:

Kassel

Zielgruppe, Personenkreis, Alter der Kinder/Jugendlichen

Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige von der Geburt bis 27 Jahre, bzw. bei Anspruchsbe-

rechtigten nach § 19 SGB VIII ohne Altersbeschränkung.

Anlässe, Anliegen, Problemlagen

Anlässe:

- Antragstellung
- Entscheidung
- gesetzlicher Auftrag

Anliegen:

- Finanzielle Unterstützung
- Finanzierung der Einzelfallhilfen

Problemlagen:

- Siehe: pädagogische Fachdienste (51-60; 51-50; 51-70; 51-47)
- Schlechte wirtschaftliche Verhältnisse
- Betreuungsbedarfe in Kindertagespflege
- Ambulanter Eingliederungshilfebedarf bei Legasthenie, Dyskalkulie und Autismus

Ziele, Angebote, Konzepte, Aufgaben

Ziele:

- Schaffung positiver Lebensbedingungen für Familien
- Das Wohlergehen aller junger Menschen und ihrer Familien fördern

Aufgaben:

Team Hilfe zur Erziehung (HzE) und Rechnungsstelle

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu) ist der administrative Fachdienst im Jugendamt, der die finanziellen Mittel zur Sicherstellung des Hilfebedarfs nach dem SGB VIII als Annexleistung zur pädagogischen Hilfe bereitstellt und für die verwaltungsrechtlichen und –technischen Abläufe verantwortlich ist.

Kernaufgabe der Fachkräfte ist die rechtliche und finanzielle Bearbeitung der einzelfallbezogenen Jugendhilfeleistungen und vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von jungen Menschen im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich. Ne-

ben der Verantwortung für die rechtmäßige Umsetzung der Hilfe reicht das vielfältige Aufgabenspektrum von der Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit über die formale Bewilligung (oder auch Ablehnung) der jeweiligen Hilfe, die Klärung der Kostenerstattung und Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII bis hin zur Bearbeitung von Widersprüchen.

Die WiJu prüft vor jeder Hilfestellung die örtliche und sachliche Zuständigkeit, die rechtlichen Voraussetzungen und übernimmt die anschließende Fallbearbeitung. Dabei sind komplexe Regelungen zu beachten, unter anderem die Abgrenzung gegenüber vorrangigen Leistungsträgern (z.B. Eingliederungsleistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern). Fehlerhafte Entscheidungen können sich hierbei finanziell erheblich nachteilig auswirken.

Ein weiterer zentraler und wichtiger Tätigkeitsbereich ist die Kostenerstattung, sowohl zwischen den Jugendhilfeträgern als auch gegenüber anderen Sozialleistungsträgern. Vor allem über die

Durchsetzung von Erstattungsansprüchen und über die Kostenbeteiligung sichert die WiJu dem Landkreis Kassel einen gewissen finanziellen Ausgleich für entstandene Jugendhilfeaufwendungen.

Für die Hilfen findet ein internes Controlling statt. Die Basis für diese Auswertung liefern die Buchhaltungsdaten, die von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einzugeben und zu pflegen sind. Eine immer aktuelle und vollständige Datenerfassung ist hierzu unerlässlich. Diese Zahlen bieten auch eine solide Grundlage für die durch den Fachdienst aufzustellende Haushaltsplanung.

Team Kita

Die Kindertagesbetreuung soll zum einen die Entwicklung und Bildung der Kinder fördern und zum anderen die Berufstätigkeit der Eltern ermöglichen. Die Förderung und Betreuung findet in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege statt.

Kindertageseinrichtungen

Im Landkreis Kassel werden Kindertagesstätten von den kreisangehörigen Städten/Gemeinden wie auch von unterschiedlichen freien Trägern der Jugendhilfe betrieben.

Für den Besuch einer Kita müssen die Eltern an die Träger der jeweiligen Einrichtung einen Beitrag zahlen. Sind die Eltern nicht in der Lage, ihren Kindertagesstättenbeitrag selbst zu finanzieren, haben sie ggf. Anspruch auf Übernahme der Kosten durch das Jugendamt. Voraussetzung dafür ist, dass sie im Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag,

Asylbewerberleistungen, SGB XII-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, der Grundsicherung nach SGB II stehen oder ihr Einkommen unter einer gesetzlich festgelegten Einkommensgrenze liegt. Auf Antrag der Eltern überprüft die WiJu in jedem Einzelfall die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie. Die Zahlungen erfolgen in der Regel an die Einrichtungen.

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege zeichnet sich durch ein Dreiecksverhältnis zwischen Eltern, selbständigen Kindertagespflegepersonen (TPP) und dem Träger der Jugendhilfe aus. Die Eltern schließen einen privatrechtlichen Vertrag mit der TPP und stellen einen Antrag auf Förderung der Kindertagespflege. Dieser Antrag wird von der WiJu bewilligt, wenn die Tagespflegeperson geeignet und die Betreuung aufgrund der persönlichen Verhältnisse der Eltern erforderlich ist oder ein Rechtsanspruch auf die Betreuung besteht.

Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf eine Geldleistung für die Betreuung einschließlich einer (anteiligen) Erstattung von Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge und Unfallversicherung. Gleichzeitig werden die Eltern bzw. der maßgebliche Elternteil zu den Kosten herangezogen. Falls die Eltern nicht in der Lage sind, den festgesetzten Kostenbeitrag zu leisten, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass des festgesetzten Kostenbeitrages zu stellen. Auch hier überprüft die WiJu in jedem Einzelfall die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie.

Unsere Grundhaltung, Arbeitsweise

Kompetent, bürgerorientiert, unterstützend, beratend, helfend;

Sparsame Verwendung öffentlicher Mittel bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und internen Anweisungen.

Schnittstellen zu anderen Fachdiensten im Fachbereich Jugend

Alle Fachdienste mit Ausnahme 51/80 und 51/90.

Rechtsgrundlagen

- §§ 22, 23, 24, 90 SGB VIII, Kindertagespflege-satzung des Landkreises Kassel
- §§ 19, 20, 27-35, 35a, 41, 42, 42a SGB VIII
- §§ 85, 86-89 SGB VIII
- §§ 91-97a SGB VIII
- SGB I, SGB X, SGB IX u.a.

Fachdienst 51-40

Fachstelle Adoptionen

Fachdienstleitung

Gabriele Weiser

Standorte:

Kassel

Zielgruppe, Personenkreis, Alter der Kinder/Jugendlichen

- Menschen, die adoptiert sind und sich für ihre Lebensgeschichte interessieren (etwa 6 bis 99 Jahre)
- Menschen, die erwägen, ein Kind zur Adoption frei zu geben.
- Menschen, die ein Kind adoptieren möchten
- Adoptionsfamilien
- Herkunftsfamilien

Anlässe, Anliegen, Problemlagen

- Beratung
 - abgebende Eltern
 - an Adoption Interessierte
 - andere Fachpersonen
 - Adoptierte, die nach ihrer Herkunft suchen
- Akquise
 - Adoptionseignungsfeststellungsverfahren
- Ausstellung von Beratungsscheinen bei Stiefkindadoptionen nach § 9a AdVermiG
- Adoptionen
 - Fremdadoptionen (inkognito, halboffen, offen)
 - Stiefadoptionen
 - Adoptionen mit Auslandsberührung
 - Auslandsadoption
 - Verwandtenadoptionen
- Akteneinsicht
 - Herkunftssuche
- Nachgehende Begleitung von Adoptierten, Adoptiveltern und Herkunftsfamilien

Ziele, Angebote, Konzepte, Aufgaben

Beratung aller Personen, die möglicherweise an einer Adoption beteiligt sind.

Wir begleiten abgebende Eltern und annehmende Eltern.

Wir suchen Eltern für Kinder, die zur Adoption freigegeben werden.

Wir bereiten Menschen auf die Elternschaft als Adoptiveltern vor.

Wir koordinieren und dokumentieren Adoptionen.

Wir begleiten bei der Herkunftssuche.

- persönliche Gespräche
- Hausbesuche
- anonyme Beratung
- fachliche Stellungnahmen für das Familiengericht
- fachliche Stellungnahmen bei Auslandsadoptionen
- Dokumentationen
- Gruppenangebote
- Informationsveranstaltungen
- Eignungsüberprüfungsverfahren
- Qualifikationsseminare

Unsere Grundhaltung, Arbeitsweise

Allen Aufgabenbereichen übergeordnet bestimmen die Werte der UN Kinderrechtskonvention die Haltung der Fachstelle, sie prägen das Selbstverständnis und schlagen sich in der Berücksichtigung einzelner Interessen und Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und Eltern nieder. Kinderschutz, resp. die Vermeidung von Kindeswohlgefährdung in Verbindung mit § 1 SGB VIII besitzen in unserer Arbeit höchste Priorität:

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung in seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Schnittstellen zu anderen Fachdiensten im Fachbereich Jugend

- Vormundschaften
- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Bereitschaftspflege
- Jugend- und Familienberatung
- Kindertagespflege
- Frühe Hilfen

Rechtsgrundlagen

- BGB
- AdVermiG
- FamFG
- AdWirkG
- SGB VIII
- Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt
- AdÜbAG (Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption)

Fachdienst 51-40

Fachstelle Pflegekinder Region Kassel

Fachdienstleitung

Gabriele Weiser

Standorte:

Kassel, Kohlenstraße 132

Zielgruppe, Personenkreis, Alter der Kinder/Jugendlichen

- Menschen, die in der Lage sind ein Pflegekind aufzunehmen, es in seiner Entwicklung zu fördern und zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen
- Pflegekinder und Pflegeeltern
- Personen, die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII beantragen

Anlässe, Anliegen, Problemlagen

- Personen, die eine Pflegeerlaubnis beantragen
- Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer HzE in Vollzeitpflege in ein neues Familiensystem untergebracht werden sollen.
- Akquise und Qualifikation
 - Überprüfung und Eignungsfeststellung
- Beratung
 - interessierte Privatpersonen
 - Pflegeeltern
 - leibliche Eltern und Verwandte und Netzwerkpersonen
- ASD und Vormünder
- Vollzeitpflege
 - Fremdpflege
 - Verwandtenpflege
 - Netzwerkpflege
- Akteneinsicht
 - Herkunftssuche
 - Identitätsfindung
- Fortbildungen für die Zielgruppen entwickeln und durchführen

Ziele, Angebote, Konzepte, Aufgaben

Ziel:

Bereitstellung von ausreichend qualifizierten und überprüften Pflegefamilien für Vollzeitpflegeverhältnisse, auch für Kinder mit Handicap.

Eine passgenaue Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien um eine zukunftsfähige familiäre Unterbringung zu gewährleisten.

Überprüfung von bestehenden Verwandtenpflegeverhältnissen nach § 37 SGB VIII, Überprüfung und Ausstellung von Pflegeerlaubnissen nach § 44 SGB VIII.

Fachliche Begleitung und Steuerung von Altfällen nach § 33 Satz 2 SGB VIII, Kinder/Jugendliche mit besonderem Bedarf.

Wir sind zuständig für:

- Informationsveranstaltungen und Hausbesuche
- Erfassung vorhandener Ressourcen
- Planung und Durchführung von Qualifikationsseminaren
- Sichtung der Bewerbungsunterlagen, Eignungsfeststellung, Ablehnung, Dokumentation, Pflegebescheinigung
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen
- Matching zwischen Herkunftseltern, Pflegeeltern und Pflegekind
- Fallbezogene Kooperation mit Allgemeinen Sozialen Diensten

Unsere Grundhaltung, Arbeitsweise

Allen Aufgabenbereichen übergeordnet bestimmen die Werte der UN Kinderrechtskonvention die Haltung der Fachstelle, sie prägen das Selbstverständnis und schlagen sich in der Berücksichtigung einzelner Interessen und Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und Eltern nieder. Kinderschutz, resp. die Vermeidung von Kindeswohlgefährdung in Verbindung mit § 1 SGB VIII besitzen in unserer Arbeit höchste Priorität:

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung in seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Schnittstellen zu anderen Fachdiensten im Fachbereich Jugend

- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Pfleg- bzw. Vormundschaften
- Bereitschaftspflege
- Jugend- und Familienberatung
- Ambulante Jugendhilfe (AKI und Ebsch)
- Sozialarbeit in Schule
- Kindertagespflege
- FB Soziales

Rechtsgrundlagen

Der Fachdienst nimmt im Bereich Pflegekinder die gesetzlichen Aufgaben gem. § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII, §§ 37, 37a, 37b, 41 und § 44 SGB VIII wahr.

Fachdienst 51-47

Ambulante Jugendhilfe

Fachdienstleitung

Udo Reining

Standorte:

Kassel, Hofgeismar, Wolfhagen

Zielgruppe, Personenkreis, Alter der Kinder/Jugendlichen

Kinder und Jugendliche (von 0 bis 21 Jahren)

Anlässe, Anliegen, Problemlagen

Ambulante Jugendhilfe richtet sich an junge Menschen, die aufgrund ihrer Problemlage einer Unterstützung in ihrem Lebensumfeld bedürfen.

- Störung des Sozialverhaltens
- Schulabstinz und Leistungsverweigerung
- Exzessiver Medienkonsum
- Suchtproblematiken
- Essstörungen
- ADS/ADHS/FAS
- Impulsdurchbrüche
- Psychische Erkrankung
- Aggression und Gewalt in der Familie
- Erziehungsunsicherheiten, -defizite und Überforderung
- Überschuldung der Eltern

Ziele, Angebote, Konzepte, Aufgaben

Im Hilfeangebot der Ambulanten Jugendhilfe werden die Betreuungsformen Erziehungsbeistandschaft (für Kinder bis 14 Jahre) und Jugendhelfer (für Jugendliche und junge Volljährige) sowie Ambulante Krisenintervention (AKI) als Hilfe nach § 27,2 SGB VIII unterschieden.

Sie zielt darauf ab eine Verbesserung von Entwicklungschancen zu erreichen und vorhandene Ressourcen und Potentiale innerhalb der Familie zu nutzen und mit der Familie weiter zu entwickeln.

Erziehungsbeistände unterstützen Kinder bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen und beraten und stabilisieren deren Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe. Im Mittelpunkt steht die altersspezifische Förderung des Kindes, die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und der Aufbau eines tragfähigen sozialen Netzes.

Jugendhelfer unterstützen Jugendliche und junge Volljährige bei Schwierigkeiten mit jugendtypischen Entwicklungsaufgaben wie der familiären Ablösung sowie der Bewältigung des Überganges von Schule in Ausbildung und Arbeit.

Vorgespräche für ambulante Leistungen

Ambulante Krisenintervention AKI ist eine intensive und zeitlich auf 6 Monate befristete Hilfe für junge Menschen in Krisensituationen.

AKI – Pflegekinderwesen

Unterstützung von Pflegefamilien in Krisensituation

Bearbeitung der Krisen und Erziehungsprobleme der Pflegefamilien (Familienintern/-extern)

Beratung der Erwachsenen (ohne Kinder)

Gespräche mit allen Familienmitgliedern

Weitervermittlung an schulische, berufliche oder therapeutische Angebote

Förderung und Stärkung der persönlichen Entwicklung der jungen Menschen hinsichtlich deren Selbständigkeit und Selbstverantwortung und Vermittlung bei Konflikten.

Bei Notwendigkeit; Begleitung in eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung

Aufgaben der Fachdienstleitung:

Koordination und Einsatzplanung der ambulanten Leistungen (Zusammenarbeit mit ca. 10 Trägern

und internen Fachkräften). Je nach Bedarfslage werden interne oder externe Fachkräfte gewählt. Insgesamt handelt es sich um ca. 150 Hilfen nach § 30 SGB VIII (AJH) und ca. 150 Hilfen nach § 31 SGB VIII (SPFH)

Unsere Grundhaltung, Arbeitsweise

Jugendhelferbetreuung und Erziehungsbeistandschaft sind aufsuchende sozialpädagogische Einzelfallhilfen, die lebensweltorientiert und kontinuierlich, aufsuchend mit flexiblem Setting am individuellen Hilfebedarf angesetzt.

Grundhaltung: wertschätzend, ressourcen- und lösungsorientiert

Schnittstellen zu anderen Fachdiensten im Fachbereich Jugend

- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Jugendgerichtshilfe
- Jugend- und Familienberatung
- Vormünder Pflegekinderwesen
- Jobcenter (bei jungen Volljährigen/PIA)
- Jugendbildungswerk
- Zweite Chance
- Wirtschaftliche Jugendhilfe

Rechtsgrundlagen

- § 30 SGB VIII und § 41 SGB VIII
- § 27,2 SGB VIII
- Beratungsaufgaben nach § 16 SGB VIII

Fachdienst 51-47

Bereitschaftspflege

Fachdienstleitung

Udo Reining

Standorte:

Kassel, Hofgeismar, Wolfhagen

Zielgruppe, Personenkreis, Alter der Kinder/Jugendlichen

Kinder und junge Volljährige (von 0 bis 12 Jahren)

Anlässe, Anliegen, Problemlagen

Bereitschaftspflege ist eine vorübergehende Hilfe für Kinder und Jugendliche, die entweder aufgrund einer Kindeswohlgefährdung vom Allgemeinen Sozialen Dienst in Obhut genommen wurden oder die selber oder deren Eltern um Inobhutnahme gebeten haben.

Hintergründe sind meist akute Not-, Krisen- und/oder Gefährdungssituationen der Kinder und Jugendlichen.

Ziele, Angebote, Konzepte, Aufgaben

Bereitschaftspflege ist nicht auf Dauer angelegt, sondern wird als sogenannte Clearing- und Diagnostikphase genutzt, um den zukünftigen Aufenthalt oder Verbleib des jungen Menschen zu klären und zu gestalten.

Für Säuglinge und Kleinstkinder, aber auch für ältere Kinder mit besonderen Anbindungsbedürfnissen, ist die Betreuung und Versorgung in einer Bereitschaftspflegefamilie mit „Nestwärme“ hilfreicher, als eine stationäre Unterbringungsform.

Durch strukturierten familiären Halt, können sich die in Not geratenen Kinder und Jugendlichen schneller stärken und stabilisieren.

Inhaltliche übergreifende Aufgaben sind:

- Koordination der Anfragen vom ASD oder anderen Fachdiensten
- Möglichst passgenaue Unterbringung
- Belegungspläne für den ASD aktualisieren und versenden

- Kooperation mit internen Fachdiensten und Fachdiensten anderer Landkreise
- Beratung, Betreuung und Begleitung der Bereitschaftspflegefamilien in grundsätzlichen Fragestellungen der pädagogischen Arbeit, in Umgangs-/Krisensituation mit leiblichen Eltern
- Gestaltung von Übergängen in Vollzeitpflege oder in andere stationäre Maßnahmen
- Organisation und Durchführung von Quartals-treffen für die Bereitschaftspflegefamilien
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und Supervision für Bereitschaftspflegefamilien
- Vertragswesen und Statistik

Akquise:

Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen zur Anwerbung von neuen Familien mit Auswahl und anschließender Vorbereitung sowie Anerkennung der Familien

Unsere Grundhaltung, Arbeitsweise

Die Grundhaltung der Bereitschaftspflegefamilien ist am Kind und dessen Wohl orientiert

Ressourcen- und Lösungsorientierung sowie Wertschätzung gegenüber allen Beteiligten

Ausgeprägtes Einfühlungsvermögen sowie die Bereitschaft, schnell Kinder aufzunehmen, ihren Alltag dementsprechend zu gestalten und das neue

Familienmitglied in das alltägliche Leben zu integrieren.

Die Fähigkeit, Kinder wieder loszulassen und in ein zukünftiges Lebensumfeld zu begleiten, gehört ebenfalls zu einer wichtigen Grundhaltung

Schnittstellen zu anderen Fachdiensten im Fachbereich Jugend

- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Region Kassel
- Vormünder
- Frühförderung

Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für eine Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie ist im § 42 SGB VIII geregelt.

Fachdienst 51-50

Jugendgerichtshilfe

Fachdienstleitung

Peter Henke

Standorte:

Kassel, Oberzwehren, Hofgeismar, Wolfhagen

Zielgruppe, Personenkreis, Alter der Kinder/Jugendlichen

Jugendgerichtshilfe (JGH):

- Straffällige Jugendliche und Heranwachsende im Alter zwischen 14 und 20 Jahren, aufgrund örtlicher Zuständigkeit
- Sowie deren Eltern/Sorgeberechtigte/Bezugspersonen
- Junge Menschen, die im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren (Owi), beispielsweise wegen Schulabsenz, Arbeitsstunden leisten sollen.

Ambulante Maßnahmen für straffällige junge Menschen (AM):

Straffällige junge Menschen, die besondere Unterstützung bei der Erfüllung richterlicher Weisungen und Auflagen oder staatsanwaltschaftlicher Angebote benötigen

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA):

Straffällige junge Menschen, und die durch deren Straftaten geschädigten Personen und Institutionen

Anlässe, Anliegen, Problemlagen

JGH:

- Jede Straftat junger Menschen zwischen 14 und 20 Jahren die zur Anzeige gelangt und die in der örtlichen Zuständigkeit der JGH des LKKS liegt
- Eingang polizeilicher Anzeige
- Eingang einer Anklageschrift der StA
- Eingang eines Diversionsverfahrens (DV) (Akte der Staatsanwaltschaft zur Bearbeitung außerhalb einer Gerichtsverhandlung)
- Haftvorführungs-/Haftprüfungstermin
- Hauptverhandlungstermin (HV) oder Anhörungstermin gegen junge Menschen beim Einzelrichter, Jugendgericht, Jugendschöffengericht (AG, LG), sowohl in Kassel als auch auswärts
- Selbstmelder (Hilfesuchende junge Menschen und Eltern, Sorgeberechtigte, Bezugspersonen, auch gesetzliche Betreuer)

- Vermittlung der Arbeitsleistung bei Owi-Verfahren, speziell auch wegen Schulabsenz
- Amtshilfe leisten für auswärtige JGH, bundesweit

AM:

Die Ambulanten Maßnahmen werden mit ihrem speziellen Programm tätig aufgrund der Vermittlung des jungen Menschen durch die Jugendgerichtshilfe

TOA:

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird durchgeführt aufgrund eines Diversionsverfahrens der Staatsanwaltschaft, eines richterlichen Beschlusses/Urteils in Hauptverhandlungen oder auf eigenen Wunsch der Beschuldigten

Ziele, Angebote, Konzepte, Aufgaben

Ziel der Jugendhilfe,

- Auch im Jugendstrafverfahren ist es, zu der Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen
- Auf soziale Integration und Inklusion ist hinzuwirken

JGH:

- Die JGH des LKKS wirkt mit im jugendgerichtlichen Verfahren in spezialisierter Arbeitsweise und ist dezentral organisiert
- Der eigenständige Auftrag der JGH ist es, in jedem Fall zu prüfen und zu entscheiden, ob vor dem Hintergrund der psychosozialen Situation des jungen Menschen oder dessen (familiären) Bezugssystems Hilfen gem. SGB VIII erschlossen, vermittelt oder gewährt werden können oder müssen
- Die Jugendgerichtshilfe ist beim Landkreis Kassel fallführender Dienst, leitet somit selbst geeignete und erforderliche Hilfen zur Erziehung (HZE) ein
- Die JGH soll mit Ihren Mitteln den anlässlich der Straftat erkennbar gewordenen Entwicklungs- und Integrationsproblemen entgegenwirken und die Zukunftsperspektiven der jungen Menschen verbessern
- Die Aufgabe der JGH ist Beratung, Begleitung und Unterstützung junger Menschen und deren Eltern während des gesamten Prozesses eines Strafverfahrens.
- Die JGH beim LKKS führt durch das Gericht angeordnete Betreuungsweisungen selbst durch, oder vermittelt diese

- Die JGH beim LKKS leistet eine Rufbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen zur Beteiligung bei der Prüfung der Haftverschonung/Haftvermeidung. Hierfür besteht eine Kooperation mit der JuHiS der Stadt Kassel

TOA:

Die JGH beim LKKS führt den Täter-Opfer-Ausgleich (Mediation in Strafsachen) in teilspezialisierter Arbeitsweise und dezentral organisiert im gesamten Landkreis durch. Beim LKKS wird allen Mitarbeiterinnen und allen Mitarbeitern der JGH die Möglichkeit der Qualifizierung im Berufsfeld „Mediation in Strafsachen“ geboten.

AM:

Den Ambulanten Maßnahmen obliegt in spezialisierter und dezentraler Arbeitsweise die Planung, Organisation und Durchführung des ambulanten Angebots für straffällige junge Menschen im Landkreis Kassel in eigener Trägerschaft des Landkreises Kassel

Regelmäßige Angebote sind:

- Sozialpädagogisch betreute Arbeitsweisen, Einzelarbeit und Gruppenangebote
- Sozialpädagogisch betreute „Arbeitswochen“, teils mit Übernachtungen auswärts
- Soziale Gruppenarbeit mit spezieller Thematik (Gewalt, sexuelle Übergriffigkeit, Unterstützung beim Erwerb weiterführender Qualifikationen, Fahrradprojekte, 24-Stunden Wanderung, etc.)
- Verkehrssicherheitsgespräche
- Durchführung von Betreuungsweisungen

Unsere Grundhaltung, Arbeitsweise

JGH

- Die JGH steht beratend und initiativ den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung, mit dem Ziel, negative Folgen für die Entwicklung des jungen Menschen zu vermeiden oder zu verringern.
- Die JGH berücksichtigt die von einem Strafverfahren ausgehenden belastenden und oft auch ausgrenzenden Wirkungen

- Kriminologische Befunde zur (normbezogenen) Ubiquität und Episodenhaftigkeit von Straffälligkeit in der Lebensentwicklung junger Menschen legen einen entdramatisierenden Umgang mit dem Phänomen Jugendkriminalität in der überwiegenden Zahl der Fälle nahe

- Die JGH ist nicht dem Systemzweck der Justiz untergeordnet, sondern bildet eine dritte, unabhängige Kraft im Jugendverfahren, ist in erster Linie der Jugendhilfe verpflichtet
- Die JGH erkennt die Autonomie des jungen Menschen an
- Die JGH wirkt hin auf Partizipation und Normalisierung
- Die JGH begreift generell Hilfsangebote als kooperativen Entscheidungsprozess
- Die JGH setzt auf Freiwilligkeit (bedingt), auch bei Eltern, bei ihren Angeboten
- Die JGH schafft niederschwellige Zugänge
- Die JGH ist der Transparenz verpflichtet
- Die JGH arbeitet zielgerichtet und prozessorientiert mit einem Individuellen, „spezialpräventiven“ Ansatz
- Und: die JGH muss die vom Gesetzgeber auch bei jungen Menschen für notwendig gehaltene Kontroll- und Ordnungsfunktion des Strafrechts akzeptieren, ohne diese zum Maßstab ihres eigenen Handelns zu machen.

TOA

In seinem Kern ist der TOA dem Gedanken der sogenannten „Restorative Justice“, einer „wiederherstellenden Gerechtigkeit“ verpflichtet. Es handelt sich um eine alternative Reaktion auf Delikte, die das Opfer, den oder die Täter und in der Praxis eher weniger die Gemeinschaft, in die Suche nach Lösungen einbezieht. Die Lösungen sind auf die Wiederherstellung von positiven sozialen Beziehungen, insbesondere auf Wiedergutmachung, Versöhnung und Vertrauensbildung hin angelegt. Freiwilligkeit und die (angeleitete) gemeinsame

Verständigung über eine für alle Seiten befriedigende Vereinbarung sind von essenzieller Bedeutung.

Der TOA beinhaltet

- Das soziale Element: die Wahrnehmung und der Umgang mit den Ereignissen und Taten, die vor das Strafrechtssystem gebracht wurden, in ihrem sozialen Kontext, das heißt in ihren Beziehungszusammenhängen und mit ihren emotionalen Bezügen.
- Das partizipatorische Element: die aktive Beteiligung der betroffenen Parteien
- Das Element der Wiedergutmachung: der Ausgleich des Leides oder des Schadens, der jemandem zugefügt wurde, durch Akte und Dienste, die dieser Person oder Personengruppe, also den Opfern, zugutekommen sollen
- Der TOA verfügt beim LKKS über einen Opferfonds, aus dem auch in gewissem Rahmen Darlehen zur schnellen und unkomplizierten Wiedergutmachung ausgegeben werden können. Diese können durch Arbeitsleistung oder Ratenzahlung ausgeglichen werden.

AM

- Die AM schaffen durch ihr Angebot eine sinnvolle und geeignete pädagogische Alternative zu den originären Sanktionen der Justiz (Geldbuße, Arrest, Freiheitsstrafe)
- Die AM bieten besonders jungen Menschen mit starken Beeinträchtigungen eine, manchmal die Einzige, Möglichkeit richterliche Weisungen und Auflagen zu erfüllen.
- Die Grundhaltung und die Arbeitsweise ist prinzipiell deckungsgleich mit der JGH

Schnittstellen zu anderen Fachdiensten im Fachbereich Jugend

JGH:

Intern:

- ASD (intern und extern)
- Amtsvormünder
- SiS
- JuFa
- Jugendberufshilfe
- 2. Chance
- WiJu
- ambulante Jugendhilfe

Extern:

- Kreiskasse (Geldbußen)
- Drogenhilfe
- Staatsanwaltschaft
- Jugendrichter
- Rechtsanwälte
- Polizei
- JVA
- JAA
- Forensik
- Familiengericht
- Schuldnerberatung

- Opferfonds
- örtliche Jugendarbeit
- JBW
- Schulen
- Schulämter
- Bildungsinstitute
- Ärzte
- Psychiatrie, Psychiater, Therapeuten
- Agentur für Arbeit
- Jobcenter
- Freie Träger (Arbeitsstundenvermittlung)

TOA:

- Im Wesentlichen wie oben
- Geschädigte Personen
- Geschädigte Institutionen

AM:

- Im Wesentlichen wie oben
- Kreiseigene Einrichtungen (Sylt, Schönau, Sensenstein, Dörnberg)
- NABU
- Auswärtige AM (Kooperation)
- Naturpark Habichtswald

Rechtsgrundlagen

JGH:

- Ziel: § 1 SGB VIII
- Wahrnehmung der anderen Aufgaben der Jugendhilfe: § 2 SGB VIII
- Mitwirkungspflicht in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz: § 52 SGB VIII in Verbindung mit §§ 38 und 50 Abs. 3, Satz 2 JGG
- JGH als fallführender Dienst: Hilfen in Form von Leistungen gem. §§ 27 ff SGB VIII
- Mistra (Ministerielle Anordnung in Strafsachen)

- EU-Richtlinien

TOA:

§ 52 SGB VIII in Verbindung mit §§ 45/47 und 10 JGG

AM:

§ 52 SGB VIII in Verbindung mit §§ 45/47 und 10 JGG

Auch Einordnung in Leistungsbereich (§ 2 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII)

Fachdienst 51-60

Allgemeiner Sozialer Dienst

Fachdienstleitung

Manfred Schilling

Standorte:

Kassel, Hofgeismar, Wolfhagen

Zielgruppe, Personenkreis, Alter der Kinder/Jugendlichen

- Eltern, Kinder und Jugendliche
- junge Erwachsene bis 21 Jahren, in Ausnahmefällen bis 27 Jahren
- unbegleitete minderjährige Ausländer

Anlässe, Anliegen, Problemlagen

Familiäre und erzieherische Problemlagen, Schwierigkeiten bei Trennung und Scheidung, psychische- und Suchtprobleme bei Eltern, Ausfall von erziehenden Elternteilen, Gefährdung des Kindeswohls,

Defizite in der Persönlichkeits- und Selbständigkeitsentwicklung

Bedarf an Eingliederungshilfe

Unbegleitete Einreise nach Deutschland

Ziele, Angebote, Konzepte, Aufgaben

Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in schwierigen familiären Situationen, um den Betroffenen zu helfen, diese Probleme gemeinsam zu lösen (§ 16 SGB VIII). Nach § 8 SGB VIII können Kinder und Jugendliche auch ohne Kenntnis der Eltern beraten werden.

Beratung und Unterstützung der Familien, wenn sich die Eltern trennen oder scheiden lassen; Konzepte für die zukünftige elterliche Sorge und dem Umgang der Kinder mit den Eltern gemeinsam entwickeln; in diesem Zusammengang arbeiten wir auch als Fachbehörde mit dem Familiengericht zusammen (§ 17,18, 50 SGB VIII)

Einleitung und Begleitung pädagogischer Hilfen nach den Regelungen des SGB VIII in ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Form (hier insbesondere Hilfen nach §§ 19, 20, 27-35, 41 SGB VIII), wenn es notwendig ist und wenn anderweitig die positive Entwicklung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen nicht gewährleistet ist.

Einleitung und Begleitung von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche

und junge Erwachsene (§ 35a SGB VIII, ggf. im Zusammenhang mit Volljährigenhilfen nach § 41 SGB VIII)

Schutz von Kindern und Jugendlichen von Schädigungen; Bearbeitung von externen und internen Gefährdungsmeldungen; Risikoeinschätzung im Team, Schutzkonzepte entwickeln um Gefahren für Kinder und Jugendliche abzuwenden, Hilfen anbieten und einleiten (§ 8a SGB VIII). Dies ist bei unbekanntem Familien Aufgabedes Kinderschutzhilfendienstes (KSH). Bei „Gefahr im Verzug“ oder auf Wunsch der Betroffenen selbst Kinder und Jugendliche in Obhut nehmen (§ 42 SGB VIII).

Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern; ggf. Altersfeststellung, Überprüfung der Verteilfähigkeit, (vorläufige) Inobhutnahme, Anregung der Vormundbestellung, Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen, falls notwendig auch über die Volljährigkeit hinaus (§ 42, § 42a-f, § 27ff, § 41 SGB VIII).

Unsere Grundhaltung, Arbeitsweise

Die Tätigkeit beginnt mit der entsprechenden Willensbekundung der Kinder, Jugendlichen, Eltern oder jungen Volljährigen. Weitere Hinweise, tätig zu werden, können auch von Institutionen wie Schule, Kindertagesbetreuung, Polizei oder Gesundheitswesen kommen. Darüber hinaus lösen alle Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung standardisierte Handlungsweisen aus.

Der ASD geht mit allen Beteiligten ins Gespräch und berät nach den gängigen fachlichen Standards. Kinder werden, soweit es vom Alter und

von der Entwicklung her möglich und sinnvoll ist, mit einbezogen. Den Eltern wird wiederkehrend vermittelt, die Situation mit dem Blick der Kinder und Jugendlichen zu betrachten und dadurch deren Bedürfnisse und (manchmal) Notlagen zu erkennen. Im Zentrum des pädagogischen Handelns steht bei allen Beratungen, Hilfeleistungen und bei der Kooperation mit dem Familiengericht, für Kinder angemessene Entwicklungsumgebungen zu schaffen oder zu fördern

Schnittstellen zu anderen Fachdiensten im Fachbereich Jugend

- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Ambulante Jugendhilfe
- Sozialarbeit in Schule
- Jugend- und Familienberatung
- Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Region Kassel
- Jugendgerichtshilfe
- BPV
- Frühförderung
- Kindertagesbetreuung
- Jugendförderung

Rechtsgrundlagen

SGB VIII, hier insbesondere:

§§ 13, 17, 18, 19, 20, 27ff, 35a, 41, 42, 42a, 50

Fachdienst 51-70

Jugend- und Familienberatung

Fachdienstleitung

Franziska Schlag

Standorte:

Kassel, Hofgeismar, Wolfhagen

Zielgruppe, Personenkreis, Alter der Kinder/Jugendlichen

- Eltern und andere Sorgeberechtigte
- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige (0 bis 21 Jahre)
- Großeltern, Verwandte
- Geschwister, Freunde
- Kolleg*innen FB 51
- Berufsheimnisträger, z. B. Lehrer* innen
- Sozialpädagog*innen
- Psycholog*innen, Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen
- Hebammen
- externe Institutionen

Anlässe, Anliegen, Problemlagen

Fragen

- zur Erziehung
- zur Entwicklung und Verhalten des Kindes
- zu innerfamiliären Konflikten, Partnerschaftskrisen, Trennung und Scheidung
- zu Problemen in Kindertagesstätte, Schule, im sozialem Umfeld
- z.B. bei Selbstwertthemen, Mobbing, „Sündenbockrolle“, Ängsten
- zu Problemen mit den Eltern, der Familie, Freund*innen, der Schule, der Ausbildung
- wenn die Vermutung einer Vernachlässigung, Misshandlung oder einem sexuellen Missbrauch, einer emotionalen / psychischen Krise besteht

Anliegen:

- Reflexionsmöglichkeit zu einem Fall
- Diagnostik zur Abklärung des Hilfebedarfs für Jungen Menschen
- Fragen zum Verhalten und/oder zur Lebenssituation eines Kindes oder Jugendlichen
- Kontaktvermittlung für Kinder, Jugendliche und Familien zur Jugend- und Familienberatung
- Reflexion und Rat bei der fachlichen Einschätzung von Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sowie Informationen über Handlungsoptionen
- Informationen zu spezifischen Themengebieten z.B. Pubertät
- Informationsveranstaltungen für Eltern und Fachkräfte

Ziele, Angebote, Konzepte, Aufgaben

- Sozialpädagogische / psychologische Diagnostik wie z.B. Genogramm, Anamneseerhebung, Testverfahren
 - pädagogisch-therapeutische Beratung und Interventionen
 - Eltern-Kind-Interaktionsbeobachtungen
 - Krisenintervention
 - Eltern-Paarberatung
 - vertiefte Trennungs- und Scheidungsberatung
- Kinder und Jugendliche können auch ohne Kenntnis ihrer Eltern / Sorgeberechtigten mit der JuFa Kontakt aufnehmen. Eine anonyme Beratung ist für alle Ratsuchenden möglich**

- einzelfallbezogene Kooperation intern und extern
- Diagnostische Abklärung des Hilfebedarfes eines Kindes / der Familie im Rahmen von Einzelkooperationen (Voraussetzung: Schweigepflichtentbindung der Eltern / Sorgeberechtigten / Jugendlichen ab 14 Jahren). Diagnostische Abklärung hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 8 SGB VIII
- Ablauf JuFa:
 1. Anmeldung, 2. Terminvereinbarung, 3. Erstgespräch zur Abklärung des Anliegens, Zeitfenster insgesamt bis zu 20 Termine. Längere Beratungsprozesse sind die Ausnahme.
- zeitnahes telefonisches (in Ausnahmefällen auch persönliches) Gespräch zu Reflexion der Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, inklusive Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Unsere Grundhaltung, Arbeitsweise

- Schweigepflicht, Freiwilligkeit, Kostenfreiheit
- Anliegen- und Bedarfsorientierung
- Gemeinsam mit den Ratsuchenden entwickeln wir Lösungsansätze und neue Handlungsperspektiven.

Schnittstellen zu anderen Fachdiensten im Fachbereich Jugend

- ASD
- Frühförderung
- Ambulante Jugendhilfe
- JGH
- JBW
- SiS
- Jugendberufshilfe
- 2. Chance
- WiJu
- Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Region Kassel

Rechtsgrundlagen

- § 28 SGB VIII
- § 8 (3) SGB VIII
- § 14 SGB VIII
- § 16 SGB VIII
- § 17 SGB VIII
- § 18 SGB VIII
- § 8 b, Absatz 1 SGB VIII
- § 4 KKG

Fachdienst 51-71

Beratungsstelle für Frühförderung

Fachdienstleitung

Thordis Niemetz

Standorte:

Kassel, Hofgeismar, Wolfhagen

Zielgruppe, Personenkreis, Alter der Kinder/Jugendlichen

Kinder von Geburt (bei Bedarf auch vorgeburtlich) bis zur Einschulung mit ihren Eltern/Familien/sozialem Umfeld aus dem Landkreis Kassel, mit besonderen Entwicklungsrisiken, die behindert oder von

Behinderung bedroht sind und/oder in ihrer körperlichen, kognitiven, sprachlichen und emotionalen Entwicklung gefährdet oder verzögert sind, Frühgeborene, chronisch kranke Kinder sowie Kinder mit Verhaltensbesonderheiten.

Anlässe, Anliegen, Problemlagen

- Fragen zum Entwicklungsstand des Kindes klären
- Förderung der Kinder
- Beratungsbedarf der Eltern und aller Beteiligten (auch Kindertageseinrichtungen) zum Umgang mit dem Kind
- Unterstützung bei der Bewältigung der veränderten Lebenssituation mit einem beeinträchtigten Kind
- Unterstützung bei Krippe, Tagesmütter/-väter, Kindergarten und Einschulung
- Fragen zu geeigneten Förder- und Spielmaterialien
- Fragen zu Förder- und Hilfsangeboten sowie Begleitung und Überleitung
- Unterstützung bei Arzt- oder Therapeutengesprächen
- Unterstützung bei Integrationsmaßnahmen
- Fragen zur Situation der Geschwisterkinder
- Schwierige Situationen in Kindertageseinrichtungen

Ziele, Angebote, Konzepte, Aufgaben

Die drei Bereiche

- Förderangebote für Kinder
- Angebote für Familien
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit

beinhalten: Entwicklungsdiagnostik, Einzel- und Gruppenförderung, Begleitung und Beratung der Familien und andere Beteiligter, Beratung zum Entwicklungsstand und zur Förderung des Kindes,

Informationen über weitere Beratungs-, Förderangebote und Hilfen, Unterstützung der Eltern, Entwicklung und Organisation von Austausch und Zusammenarbeit mit allen am Förderprozess Beteiligten, erstellen des Förder- und Behandlungsplanes, Teilnahme an interdisziplinären Gesprächen, Begleitung bei Übergang in Kindertageseinrichtung oder Schule, Komplexleistung Frühförderung, Heilpädagogische Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Unsere Grundhaltung, Arbeitsweise

Unsere Arbeit basiert auf der Grundlage der Systemischen Familientherapie und Beratung

- freiwillig
- vertraulich
- niedrigschwellig
- mobil
- offenes Beratungsangebot
- am Bedarf des Kindes orientiert
- inklusiv
- prozessorientiert
- lösungsfokussiert
- Ressourcen orientiert
- ganzheitlich orientiert
- unter Einbeziehung aller Beteiligten, koordinierend
- kooperativ
- ICF-CY basiert

Schnittstellen zu anderen Fachdiensten im Fachbereich Jugend

- ASD
- JuFa
- Frühe Hilfen
- Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Region Kassel
- Bereitschaftspflege
- Kindertagespflege
- Kindertagesstätten-Aufsicht
- allg. Kita Fachberatung

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch SGB IX, insbesondere:

- § 2 Abs.1
- § 42 Abs.2 Nr.2
- § 46
- § 4
- § 76
- § 79
- § 99
- § 124
- §§ 125 ff
- § 131
- SGB IX Artikel 23; Frühförderverordnung – FrühV

Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V), insbesondere:

- § 43a
- § 119

Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), insbesondere:

- § 10 Abs. 4
- § 35a

Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG), insbesondere:

- § 22
- § 6

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG), insbesondere

- Artikel 1

Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Hessen

Vereinbarung zur Umsetzung der Frühförderverordnung

Therapeutische Versorgung behinderter Kinder,

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) § 23;

Komplexleistung Frühförderung nach § 46 SGB IX in Verbindung mit § 79 SGB IX

Fachdienst 51-80

Jugendförderung/Jugendbildungswerk

Fachdienstleitung

Daniel Klein

Standorte:

Kassel

Zielgruppe, Personenkreis, Alter der Kinder/Jugendlichen

Alle Kinder und Jugendlichen im Landkreis Kassel zwischen 6 und 21 Jahren

Anlässe, Anliegen, Problemlagen

Entsprechend des gesetzlichen Auftrages werden Angebote im Bereich der außerschulischen Bildung sowie der Kinder- und Jugenderholung bereitgestellt.

Die Angebote werden für jeden zugänglich ausgeschrieben und können entsprechend der Teilnahmebedingungen in Anspruch genommen werden bzw. von Institutionen abgerufen werden

Ziele, Angebote, Konzepte, Aufgaben

Non-formale und informelle Bildungsprozesse initiieren

- dadurch Erwerb personaler, und sozialer Kompetenzen
 - o Selbstbewusstsein
 - o Selbstwirksamkeit
 - o Kommunikationsfähigkeit
 - o Teamfähigkeit
 - o Kooperationsbereitschaft
 - o Empathie

- o Kreativität
- o Selbstreflektion
- o u. v. m.

- sowie Wissensvermittlung zu lebensweltrelevanten Themen, wie z.B. Geschlecht/Sexualität, Medien, Politik, Kultur, Sucht
- Zugänge zu Erfahrungsräumen schaffen
- Vernetzung von relevanten Akteuren aus der Lebenswelt und den Sozialräumen von Kindern und Jugendlichen

Unsere Grundhaltung, Arbeitsweise

Orientierung an den Prinzipien der Jugendarbeit

- Freiwilligkeit
- Offenheit
- Partizipation
- Lebensweltorientierung
- Geschlechtergerechtigkeit

Bedarfe und Interessen von Jugendlichen ins Zentrum der Angebotsüberlegung stellen

Einsatz methodischer Vielfalt

Planung, Organisation und Durchführung von Angeboten in vernetzten Strukturen

Schnittstellen zu anderen Fachdiensten im Fachbereich Jugend

- regelmäßige Sitzungen der pädagogischen Fachdienste
- Forum Fachfragen

- Intensiver und regelmäßiger persönlicher Austausch mit dem Fachdienst 51/90

Rechtsgrundlagen

- SGB VIII §§ 1 - 11

HKJGB §§ 1 - 3 sowie §§ 35 - 41

Fachdienst 51-81

Tageseinrichtungen für Kinder/Kindertagespflege

Fachdienstleitung

Ralph Kleppe

Standorte:

Kassel

Zielgruppe, Personenkreis, Alter der Kinder/Jugendlichen

A

- Fachkräfte in der Kinderbetreuung
- Leitungen
- Erzieher*innen
- Tagespflegepersonen

- Träger von Einrichtungen
- Vermittlungsstellen

B

- Freie Träger der Jugendhilfe

Anlässe, Anliegen, Problemlagen

A

Fachberatung nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan:

- Leitungsberatung
- Hospitationen
- Konzeptionsentwicklung
- Teambberatung

Allgemeine Fachberatung

Fachaufsicht über Tageseinrichtungen für Kinder:

- Trägerberatung
- Beratung der Bauträger

- Betriebserlaubnisverfahren
- Beschwerden
- Besondere Vorkommnisse

Kindertagespflege:

- Fachaufsicht und Fachberatung
- Qualifizierung Kindertagespflegepersonen
- Aufbauqualifizierung
- Akquise / Werbung
- Erlaubniserteilung

B

Förderanträge

Ziele, Angebote, Konzepte, Aufgaben

A

Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsangebotes

Qualifizierung und Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis

Sicherung und Entwicklung von Qualitätsstandards

Kooperation und Vernetzung

Kinderschutz

Inklusion

B

Förderrichtlinien des Kreises

Bundesprogramme

Landesprogramme

Unsere Grundhaltung, Arbeitsweise

A

Wir engagieren uns für die Anliegen von Kindern, jungen Menschen, Eltern und Familien.

Es ist unser Anliegen, zu kinder- und familienfreundlichen Lebensbedingungen beizutragen und Benachteiligungen von Kindern nachhaltig abzubauen.

Bildung, Bindung und Förderung haben einen hohen Stellenwert in unserer Arbeit. Bildung beginnt mit der Geburt und ist für alle ein lebenslanger Prozess. Nie wieder lernt ein Mensch so viel wie in den ersten Lebensjahren. Kinder setzen sich kontinuierlich mit ihrer Lebenswelt auseinander. Eingebunden in den sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Rahmen machen Kinder grundlegende Erfahrungen. Sie erwerben und erweitern ihr Wissen, üben ihre Fähigkeiten und gestalten ihr Bild von der Welt. Jedes Kind ist einmalig und

keine Familie ist gleich. Nur wenn die Besonderheiten des Kindes und seiner Situation beachtet werden, können die Bildungsprozesse individuell angeregt und Entwicklung gefördert werden.

Tageseinrichtungen und Kindertagespflege als gleichrangige Angebote für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung bieten mit ihren unterschiedlichen Profilen Auswahlmöglichkeiten, um den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern und den Familien gerecht zu werden.

Grundlage unserer Arbeit ist der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan, der für alle Einrichtungen und die Kindertagespflege in Hessen eine Basis für deren konzeptionelle Ausrichtung bietet.

B

Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Schnittstellen zu anderen Fachdiensten im Fachbereich Jugend

- Frühförderung
- Frühe Hilfen
- Jugend- und Familienberatung
- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Jugendförderung
- Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Region Kassel

Rechtsgrundlagen

A

§§ 22 - 26 SGB VIII: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§§ 43 – 49 SGB VIII: Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

§§ 15, 16, 18 HKJGB: Mitwirkung des Jugendamtes bei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Meldepflichten

§§ 25 – 34 HKJGB: Tageseinrichtungen, Kindertagespflege, Mindeststandards, Landesförderung, Kostenausgleich, Bedarfsplanung, Beratung HBEP

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

B

§ 74 SGB VIII u. a.: Förderung der freien Jugendhilfe

Fachdienst 51-90

Sozialarbeit in Schule (SiS)

Fachdienstleitung

Achim Föth

Standorte:

Schulen im Landkreis Kassel

Zielgruppe, Personenkreis, Alter der Kinder/Jugendlichen

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (ca. 6 bis 20 Jahre)
- Erziehungsberechtigte (sekundäre Zielgruppe)
- Lehrkräfte (sekundäre Zielgruppe)

Anlässe, Anliegen, Problemlagen

Herausforderungen durch innerschulische Interaktionen, z.B.

- Konflikte (mit Lehrkräften und jungen Menschen)
- Gewalt/Mobbing

Belastungen der Persönlichkeitsentwicklung und Lebensbewältigung, z.B.

- Medienkonsum
- Familiär
- Identität
- Psychische Probleme
- Fragen des alltäglichen Lebens
- Liebe und Beziehung

- Freizeitgestaltung

Belastungen und Unklarheiten der Lern- und Leistungsmöglichkeiten, z.B.

- Schulabstinz und Leistungsverweigerung
- Sozialverhalten im schulischen Alltag
- Gestaltung von Übergängen

Schulische Fragen

Erziehungsfragen

Soziales Lernen

Beziehungen

Ziele, Angebote, Konzepte, Aufgaben

- Ansprechpartner und Interessensvertretung für junge Menschen
- Verbesserung des Lern- und Lebensumfeldes
- Förderung der Entwicklung von jM zu selbstbestimmten, gesellschaftsfähigen, verantwortungsvollen und sozial engagierten Persönlichkeiten
- Sozialpädagogische Einzelfallarbeit und Beratung
- Sozialpädagogische Begleitung, auch über längere Zeiträume
- Systemisch-lösungsfokussierte Kurzberatung
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit/Angebote zum sozialen Lernen, z.B. Stärkung der Klassengemeinschaft, friedliche Konfliktlösungsstrategien, z.B. Mediation, NBA usw.
- Präventive Gruppenangebote (Medien und Sexualität und andere)
- Gewaltprävention durch Unterstützung bei der Einführung von verschiedenen Formen von Demokratie Lernen und Partizipation, wie z.B. Klassenrat
- Kooperation mit inner- und außerschulischen Kooperationspartner*innen
- Beratung
- Coaching

Unsere Grundhaltung, Arbeitsweise

- Freiwilligkeit
- Niederschwellige Ansätze
- Vertraulichkeit
- Individuell
- Transparent
- Beteiligung der jungen Menschen, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte (Definition guter Lösungswege erfolgt durch „Klienten“ selbst)
- Wer das Problem hat, hat auch die Lösung
- Lebensweltorientiert
- Arbeiten und Handeln im multiprofessionellen Kontext
- Methodisch offen und vielfältig, prozessorientiert
- Nicht sanktionierend und kontrollierend
- Systemisch-lösungsfokussierte Haltung

Schnittstellen zu anderen Fachdiensten im Fachbereich Jugend

- ASD
- JGH
- JBW
- JuFa
- Jugendberufshilfe 2. Chance
- Erziehungsbeistandschaften
- WiJu
- ambulante Jugendhilfe

Rechtsgrundlagen

Der Fachdienst nimmt die gesetzlichen Aufgaben nach §§ 1 zbd 13a SGB VIII wahr.

Für SIS gibt es eine „Konzeption für die Kooperation mit 9 Grundschulen, 14 Gesamtschulen, 2 Berufsschulen, 3 Förderschulen und einem Gymnasium im Landkreis Kassel“, Stand Januar 2020

www.landkreiskassel.de/sozialarbeiterschule

Organisation des Fachbereiches Jugend

